



Versorgungsreglement Stadtwerke

vom 19. Dezember 2018

geändert durch

1. Nachtrag vom 3. Dezember 2020

26.50.100

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen		4
Art. 1	Gegenstand	4	
Art. 2	Begriffe	4	
Art. 3	Regeln der Technik	4	
Art. 4	Messung Messeinrichtung	4	
Art. 5	Messgenauigkeit	4	
Art. 6	Fehlmessungen	5	
Art. 7	Energie- oder Trinkwasserverluste	5	
Art. 8	Tarifänderungen	5	
Art. 9	Grundpreise	5	
Art. 10	Rechnungsstellung	5	
Art. 11	Liegenschaften mit mehreren Objekten	5	
Art. 12	Hausinstallationen	6	
Art. 13	Zutrittsrecht	6	
II.	Elektrizitätsversorgung		6
Art. 14	Anschlussleistung	6	
Art. 15	Energiemessung	6	
Art. 16	Tarifgruppen	6	
Art. 17	Stromprodukte	7	
Art. 18	Leistungsmessung	7	
Art. 19	Lastgangmessung	7	
Art. 20	Blindenergiebezug	7	
Art. 21	Leistungsbewilligung	7	
Art. 22	Pauschalanschlüsse	7	
Art. 23	Sperrung und Unterbrechung	8	
Art. 24	Grosse Energieverbraucher	8	
Art. 25	Anschlussleitung; Anschlusspunkt	8	
Art. 26	Kosten Pauschalierung	8	
Art. 27	Änderungen	9	
Art. 28	Private Transformatorenstationen	9	
Art. 29	Öffentliche Beleuchtung	9	
Art. 30	Private Elektrizitätserzeugung	9	
III.	Trinkwasserversorgung		10
Art. 31	Anschlussgrösse	10	
Art. 32	Hoher Spitzenvolumenstrom	10	
Art. 33	Temporäre Anschlüsse	10	
Art. 34	Keine gemischte Versorgung	10	
Art. 35	Einmaliger Anschlussbeitrag; Beitragspflicht	10	
Art. 36	Einmaliger Anschlussbeitrag; Nachzahlung	10	
Art. 37	Feuerschutzbeitrag; Beitragspflicht	10	
Art. 38	Feuerschutzbeitrag; Beitragsbemessung	10	
Art. 39	Feuerschutzbeitrag; Ausnahmen	11	
Art. 40	Feuerschutzbeitrag; Nachzahlungen	11	
Art. 41	Anschlussleitung Allgemein	11	
IV.	Gasversorgung		11
Art. 42	Anschlussgrösse	11	
Art. 43	Gasprodukte	11	
Art. 44	Hohe Bezugsspitze	11	

Art. 45	Temporäre Anschlüsse	11
Art. 46	Keine gemischte Versorgung	12
Art. 47	Einmaliger Anschlussbeitrag; Beitragspflicht	12
Art. 48	Anschlussleitung Allgemein	12
V.	Schlussbestimmung	12
Art. 49	Technische Richtlinien	12
Art. 50	Inkrafttreten	12

Versorgungsreglement Stadtwerke

Der Stadtrat erlässt, gestützt auf Art. 43 der Gemeindeordnung Gossau vom 10. Dezember 1998 sowie auf Art. 48 des Stadtwerkreglements vom 2. Mai 2018, als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

Dieses Reglement enthält die Vollzugsbestimmungen zu den Versorgungsaufträgen des Stadtwerkreglements.

Art. 2

Begriffe

In diesem Reglement bedeuten:

- a) Energieverbraucher bzw. Trinkwasserverbraucher sind Geräte oder Anlagen, die an die Energieversorgung bzw. die Trinkwasserversorgung angeschlossen werden;
- b) Die Hausinstallation umfasst die Anlagen innerhalb eines Objekts, die auf die Anschlussleitung folgen. Sie endet bei den Energie- oder Trinkwasserverbrauchern bzw. beim Wärmetauscher oder der Anschlussbuchse;
- c) Private Transformatorenstationen dienen ausschliesslich der Elektrizitätsversorgung ihrer privaten Eigentümerschaft und werden aus dem Mittelspannungsnetz gespeist;
- d) Verbindungsleitungen sind Bestandteile der Hausinstallation, mit denen separate Objekte angeschlossen werden.

Art. 3

Regeln der Technik

Für alle Versorgungen gelten die anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die einschlägigen Bestimmungen der Branchenverbände.

Art. 4

Messung

Messeinrichtung

Die Abgabe und ggf. Einspeisung von Energie und Trinkwasser erfolgt ausschliesslich über Messeinrichtungen. Ausgenommen hiervon sind Pauschalanschlüsse und die Wasserentnahme zur Brandbekämpfung.

Die Stadtwerke stellen die Messeinrichtung zur Verfügung. Sie legen ihren Installationsort fest.

Besteht für ein Objekt kein Bezugsverhältnis und kein Netznutzungsverhältnis mehr, so demontieren die Stadtwerke den Zähler der entsprechenden Versorgung.

Art. 5

Messgenauigkeit

Die Anzeige eines Zählers gilt als richtig, wenn der Messfehler die gesetzlichen Toleranzen bzw. für die Trinkwasserversorgung eine Abweichung von höchstens 5 % nicht überschreitet.

Die Kundschaft kann jederzeit eine Überprüfung der Messgenauigkeit durch die Stadtwerke oder eine andere amtlich ermächtigte Prüfstelle verlangen. Liegt die Messgenauigkeit innerhalb der vorstehend genannten Toleranzen, so trägt die Kundschaft die Kosten der Prüfung, andernfalls tragen sie die Stadtwerke.

Art. 6

Fehlmessungen

Wurde eine Fehlmessung festgestellt, so werden ihre Grösse und Dauer soweit als möglich aufgrund einer technischen Prüfung ermittelt. Ist keine einwandfreie Ermittlung möglich, so schätzen sie die Stadtwerke nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die betroffene Kundschaft wird neu veranlagt, soweit die Verjährung noch nicht eingetreten ist.

Art. 7

Energie- oder Trinkwasserverluste

Energie- oder Trinkwasserverluste innerhalb einer Hausinstallation gelten nicht als Fehlmessung.

Art. 8

Tarifänderungen

Bei Änderungen der Gebührentarife wird pro rata temporis abgerechnet. Dabei kann eine Gewichtung aufgrund des tatsächlichen oder statistischen Verbrauchsverlaufs vorgenommen werden.

Art. 9

Grundpreise

Die Grundpreise werden erhoben, solange für das fragliche Objekt ein Bezugsverhältnis oder ein Netznutzungsverhältnis besteht.

Bei Beginn und Ende eines Bezugsverhältnisses bzw. eines Netznutzungsverhältnisses werden die Grundpreise pro rata temporis abgerechnet.

Art. 10

Rechnungsstellung

Zwischen den Zählerablesungen können Akontorechnungen aufgrund der voraussichtlichen oder bereits erfolgten Bezüge gestellt werden.

Pro Kundschaft wird wenigstens einmal jährlich eine Abrechnung erstellt. Ist innerhalb dieser Periode keine Zählerablesung möglich, so erfolgt eine provisorische Abrechnung aufgrund des geschätzten Verbrauchs.

Werden Rechnungen trotz mehrfacher Mahnung nicht bezahlt, so leiten die Stadtwerke die Betreuung ein. Für in Betreuung gesetzte Forderungen wird rückwirkend ab Fälligkeit Verzugszins erhoben. Der Zinssatz entspricht dem Verzugszins des kantonalen Steuerrechts.

Art. 11

Liegenschaften mit mehreren Objekten

Nebengebäude, wie Garagen, Ställe, Scheunen usw., werden in der Regel vom Hauptgebäude aus durch Verbindungsleitungen angeschlossen, es sei denn, es liegt eine öffentliche Strasse zwischen dem Haupt- und dem Nebengebäude.

Für Liegenschaften, die mehrere Objekte beinhalten (z.B. Mehrfamilienhäuser oder Reihenhäuser), wird in der Regel nur eine Anschlussleitung erstellt. Die einzelnen Objekte werden durch Verbindungsleitungen angeschlossen.

Art. 12

Hausinstallationen

Wer im Auftrag der Eigentümerschaft Arbeiten an Hausinstallationen ausführen wird, meldet dies vorgängig den Stadtwerken; ausgenommen hiervon sind reine Service- und Reparaturarbeiten. Für die Elektrizitätsversorgung gelten die Vorschriften des Bundesrechts.

Eingriffe an plombierten Teilen dürfen nur Personen vornehmen, die von den Stadtwerken dazu autorisiert sind.

Art. 13

Zutrittsrecht

Den Stadtwerken und ihren Beauftragten ist für Leistungserbringung, Kontrollen und Messungen zu jeder angemessenen Zeit Zutritt zu den Leitungen und Anlagen in und ausserhalb von Gebäuden zu gewähren.

II. Elektrizitätsversorgung

Art. 14

Anschlussleistung

Die Stadtwerke bemessen die Anschlussleitungen und die Messeinrichtungen nach den technischen Angaben der Eigentümerschaft. Diese Angaben werden mittels Formular „Anmeldung zum Energiebezug und Bestellung des Netzanschlusses“ den Stadtwerken mitgeteilt.

Art. 15

Energiemessung

Elektrizitätsbezüge werden getrennt nach Normallast und Schwachlast gemessen. Ausgenommen hiervon sind Kleinbezüge, bei welchen die installationstechnischen Voraussetzungen nicht gegeben sind.

Die Tarifzeiten sind:

- a) Normallast: Montag bis Freitag 07:00 bis 19:00 Uhr
- b) Schwachlast: Übrige Zeiten

Massgebend sind stets die durch die Zähler gemessenen Bezüge. Fehlerhafte oder verzögerte Schaltungen führen nicht zu Korrekturen.

Art. 16

Tarifgruppen

Soweit der Gebührentarif für verschiedene Verbrauchscharakteristiken unterschiedliche Tarifgruppen festsetzt, teilen die Stadtwerke die anwendbare Tarifgruppe jeweils für ein Kalenderjahr zu. Massgebend ist die Verbrauchscharakteristik. Bei Neuanschlüssen wird die Verbrauchscharakteristik durch die Stadtwerke festgelegt. Grundlage bilden die Gebührentarife der jeweiligen Sparten.

Art. 17

Stromprodukte

Die Stadtwerke bieten unterschiedliche Stromprodukte mit ökologisch unterschiedlichem Mix an.

Die Stadtwerke legen den Strom-Mix für die einzelnen Produkte fest und publizieren ihn. Sie stellen sicher, dass der ökologische Mix der teureren Produkte besser ist als derjenige der günstigeren.

Die Kundschaft kann für jedes Objekt eines der angebotenen Stromprodukte frei wählen. Die Wahl kann mit einer Ankündigungsfrist von 30 Tagen auf das Ende jedes Kalendermonats geändert werden. Liegt für ein Objekt keine Wahl vor, so wird es mit Naturstrom basic beliefert.

Pauschalanschlüsse werden immer mit Naturstrom classic beliefert.

Art. 18

Leistungsmessung

Die Leistungsmessung kommt zur Anwendung gemäss gültigem Gebührentarif:

- a) bei Anschlüssen an das Mittelspannungsnetz;
- b) bei Grossbezügern im Niederspannungsnetz.

Die beanspruchte Leistung wird über Intervalle von 15 Minuten gemessen.

Art. 19

Lastgangmessung

Die Lastgangmessung kommt zum Einsatz, wo die gesetzlichen Grundlagen es erfordern.

Art. 20

Blindenergiebezug

Bei Bezugsverhältnissen mit Energieverbrauchern, die einen hohen Blindenergiebedarf haben, werden die Blindenergiebezüge separat gemessen.

Blindenergiebezug wird verrechnet, wenn er während einer Ableseperiode die Höhe von 42,6 % des jeweiligen Wirkenergiebezugs übersteigt (Leistungsfaktor $\cos \phi = 0,92$).

Art. 21

Leistungsbewilligung

Die für Niederspannungsanschlüsse zu bewilligende Leistung basiert auf dem Nennstrom des Hausanschlussüberstromunterbrechers bzw. dem Einstellwert des Leistungsschalters. Die Stadtwerke legen diese aufgrund der von der Bauherrschaft angemeldeten Anschlussleistung und der notwendigen Sicherungsstaffelung fest.

Art. 22

Pauschalanschlüsse

Für die Abrechnung einzelner Energieverbraucher, die eine kleine Anschlussleistung aufweisen, sowie für temporäre Anschlüsse können die Stadtwerke mit der Kundschaft Pauschalanschlüsse vereinbaren.

Bei einem Pauschalanschluss wird der Energieverbrauch, welcher den zu erhebenden Gebühren zugrunde liegt, unter Berücksichtigung der angeschlossenen Leistung und der geschätzten Betriebsdauer pauschal festgelegt.

Stellen die Stadtwerke den Missbrauch eines Pauschalanschlusses fest, so können sie zur ordentlichen Energieverrechnung übergehen.

Bei temporären Pauschalanschlüssen können die Stadtwerke Vorauszahlung verlangen.

Art. 23

Sperrung und Unterbrechung

Zur Vermeidung extremer Netzbelastungen können die Stadtwerke den Energiebezug bestimmter Energieverbraucher sperren. Sie legen dazu in den technischen Anschlussbedingungen (Werkvorschriften) allgemeine Richtlinien fest.

Besondere Preise für unterbrechbare Verbraucher sind anwendbar, wenn diese durch die Stadtwerke während 24 h / 7 Tage zweimal pro Tag je zwei Stunden ohne Vorankündigung unterbrochen werden können. Zwischen zwei Unterbrechungen liegt eine Zeitspanne, die mindestens so lange ist, wie die vorausgegangene Unterbrechung dauerte. Die technischen Voraussetzungen für das Unterbrechen der Belieferung und die separate Messung der entsprechenden Energiebezugsmengen müssen Bestandteil der Hausinstallation sein.

Art. 24

Grosse Energieverbraucher

Vor dem Anschluss von Energieverbrauchern mit erheblichem Energie- oder Leistungsbedarf sind die Stadtwerke zu konsultieren. Diese können je nach den örtlichen Netzverhältnissen den Anschluss an das Mittelspannungsnetz vorschreiben, was den Bau einer privaten Transformatorstation erfordert.

Endverbraucher mit einer gemessenen Bezugsleistung von mehr als 1'000 kVA haben das Recht, an das Mittelspannungsnetz angeschlossen zu werden.

Bei einem Niederspannungsanschluss mit mehr als 500 A Nennstrom des Hausanschlussüberstromunterbrechers können die Stadtwerke den Bau einer neuen Transformatorstation vorschreiben und diesen auch realisieren. Die Grundeigentümerschaft stellt den dafür erforderlichen Platz gegen eine angemessene Entschädigung zur Verfügung und gewährt der Stadt Gossau eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit. Die Stadtwerke sind berechtigt, die Transformatorstation ohne zusätzliche Entschädigung auch zur Versorgung Dritter zu verwenden.

Art. 25

Anschlussleitung; Anschlusspunkt

Die Stadtwerke entscheiden aufgrund der Leistungsfähigkeit der Anschlussleitung und der Topografie darüber, ob der Anschluss an einen Verteilkasten oder an eine Transformatorstation erfolgt bzw. ob der Bau einer separaten Transformatorstation erforderlich ist.

Provisorische und temporäre Anschlüsse erfolgen am nächstgelegenen leistungsfähigen Anschlusspunkt; diese Anschlussleitungen werden durch die Kundschaft erstellt und unterhalten. Muss ein provisorischer oder temporärer Anschluss in Mittelspannung erfolgen, so ist eine private Transformatorstation notwendig.

Art. 26

Kosten Pauschalierung¹⁾

Die Kosten die die Erstellung oder Änderung der Anschlussleitung bemisst sich nach dem Leitungsquerschnitt und der Länge der Anschlussleitung.

In der Pauschale sind folgende Kosten nicht enthalten:

- Mehrlängen Kabelschutzrohr und Kabel ab 50m
- Querschnittsanpassungen
- Tiefbauarbeiten
- Instandstellungsarbeiten

Die oben aufgelisteten zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft und werden gesondert in Rechnung gestellt.

Die Höhe der Pauschalen wird im Gebührentarif festgelegt.

Art. 27

Änderungen¹⁾

Wird die Anschlussleistung nachträglich verstärkt, wird auf der Differenz zwischen bisheriger und neuer Anschlussleistung der Netzanschlussbeitrag (NAB) und der Netzkostenbeitrag (NKB) nachbelastet.

Art. 28

Private Transformatorenstationen

Private Transformatorenstationen werden von der Grundeigentümerschaft finanziert und nach ihrer Wahl durch sie selber oder durch die Stadtwerke erstellt. Unterhalt und technische Auslegung sind Sache der Grundeigentümerschaft. Diese kann Pikettdienstleistungen und Wartungsaufwand gegen Verrechnung an die Stadtwerke übertragen.

Ausgenommen hiervon sind die Anlageteile für die Mittelspannungseinspeisung sowie für den Übergabeschalter und die Messeinrichtungen. Diese werden nach den technischen Richtlinien der Stadtwerke durch die Grundeigentümerschaft gebaut und finanziert, befinden sich jedoch im Eigentum der Stadtwerke. Der Unterhalt, einschliesslich dessen Finanzierung, obliegt den Stadtwerken.

Die Details werden mit einem Netzanschlussvertrag geregelt.

Art. 29

Öffentliche Beleuchtung

Die Stadtwerke sind im Auftrag des Tiefbauamtes Gossau für die Projektierung, Erstellung und Instandhaltung der öffentlichen Beleuchtungsanlagen zuständig. Sie sind energieeffizient und richten sich nach den anerkannten Regeln der Technik.

Die Stadtwerke haben das Recht, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen nach Absprache mit den betroffenen Grund- und Hauseigentümern auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten anzubringen und zu benützen. Sie haben weiter das Recht, Pflanzen, welche die öffentliche Beleuchtung beeinträchtigen, nach vorheriger Anzeige an die Grundeigentümer zurückzuschneiden.

Art. 30

Private Elektrizitätserzeugung

Private Energieerzeugungsanlagen, Speicheranlagen und Notstromgruppen müssen den Werkvorschriften der StWG entsprechen. Vor dem Baubeginn ist mit den Stadtwerken Rücksprache zu nehmen. Diese können besondere technische Massnahmen vorschreiben.

III. Trinkwasserversorgung

Art. 31

Anschlussgrösse

Die Stadtwerke bemessen die Anschlussleitungen und die Messeinrichtungen aufgrund der technischen Angaben der Eigentümerschaft des Objekts.

Art. 32

Hoher Spitzenvolumenstrom

Vor dem Anschluss von Trinkwasserverbrauchern mit einem ausserordentlich hohen Spitzenvolumenstrom (m^3/h), wie hydraulische Apparate, grosse Kühlanlagen, Schwimmbäder, Brandschutzanlagen usw., sind die Stadtwerke zu konsultieren. Wenn es die örtlichen Netzverhältnisse erfordern, können diese besondere technische Massnahmen vorschreiben.

Art. 33

Temporäre Anschlüsse

Für temporäre Anschlüsse der Trinkwasserversorgung stellt die Kundschaft den Stadtwerken einen geeigneten Raum für die Installation der Messeinrichtung zur Verfügung.

Art. 34

Keine gemischte Versorgung

Private Wasserversorgungen dürfen nicht mit dem Trinkwasserversorgungsnetz der Stadtwerke verbunden werden.

Art. 35

Einmaliger Anschlussbeitrag; Beitragspflicht

Der einmalige Anschlussbeitrag wird für Gebäude erhoben, welche an das Versorgungsnetz angeschlossen werden. Die Beitragspflicht beginnt mit der Fertigstellung der Installationen.

Art. 36

Einmaliger Anschlussbeitrag; Nachzahlung

Bei Um- und Erweiterungsbauten wird der Anschlussbeitrag dann nachbelastet, wenn ein grösserer Wasserzähler installiert oder die Sprinkleranlage vergrössert wird. Verrechnet wird die Differenz zwischen bisherigem und neuem Anschlussbeitrag.

Art. 37

Feuerschutzbeitrag; Beitragspflicht

Der einmalige Feuerschutzbeitrag wird zusätzlich für Bauten und Anlagen erhoben, für die ein Brandschutz gewährleistet wird. Die Beitragspflicht beginnt mit der Inbetriebsetzung der Baute oder Anlage.

Art. 38

Feuerschutzbeitrag; Beitragsbemessung

Massgebend für die Bemessung des Feuerschutzbeitrages ist der Gebäudezeitwert zu Beginn der Beitragspflicht. Er beträgt 0.4 % dieses Gebäudezeitwertes.

Art. 39

Feuerschutzbeitrag; Ausnahmen

Wird eine erhöhte Feuerschutzleistung gefordert, trägt die Eigentümerschaft die Kosten für die Vergrößerung der Gebäudezuleitung und falls notwendig auch des rückwärtigen Netzes.

Art. 40

Feuerschutzbeitrag; Nachzahlungen

Werden an Bauten und Anlagen Umbauten oder bauliche Erweiterungen vorgenommen, so ist für eine Wertvermehrung von über CHF 30'000 der Feuerschutzbeitrag zu entrichten. Die Wertvermehrung ergibt sich aus der Differenz der Neuwertschätzung vor und nach den Bauarbeiten. Bei Abbruch und Neubau eines Gebäudes gelten die gleichen Bestimmungen.

Art. 41

Anschlussleitung Allgemein

Die Teile von Anschlussleitungen, die sich innerhalb von Gebäuden befinden, müssen zugänglich bleiben.

Die Lebensdauer einer Trinkwasserhausanschlussleitung beträgt mindestens 50 Jahre. Wer eine neue Anschlussleitung oder die Änderung einer bestehenden Anschlussleitung bestellt, bezahlt eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Kosten; diese kann pauschaliert werden.

IV. Gasversorgung

Art. 42

Anschlussgrösse

Die Stadtwerke bemessen die Anschlussleistungen und die Messeinrichtungen aufgrund der technischen Angaben der Eigentümerschaft des Objekts.

Art. 43

Gasprodukte

Die Stadtwerke bieten auf Verlangen oder nach Bedarf Gasprodukte mit unterschiedlichen Anteilen von Biogas an.

Die Kundschaft kann für jedes Objekt eines der angebotenen Gasprodukte frei wählen. Die Wahl kann mit einer Ankündigungsfrist von 30 Tagen auf das Ende jedes Kalendermonats geändert werden. Liegt für ein Objekt keine Wahl vor, so wird es mit Erdgas ohne Biogasanteil beliefert.

Art. 44

Hohe Bezugsspitze

Vor dem Anschluss von Energieverbrauchern, die eine ausserordentlich hohe Bezugsspitze von Gas (über der vereinbarten Leistung oder ausserhalb des vereinbarten Zeitraums) zur Folge haben, sind die Stadtwerke zu konsultieren. Wenn es die örtlichen Netzverhältnisse erfordern, können diese besondere technische Massnahmen vorschreiben.

Art. 45

Temporäre Anschlüsse

Für temporäre Anschlüsse der Gasversorgung stellt die Kundschaft den Stadtwerken einen geeigneten Raum für die Installation der Messeinrichtung zur Verfügung.

Art. 46

Keine gemischte Versorgung

Private Gasquellen (z.B. Biogasanlagen) dürfen nur mit Bewilligung der Stadtwerke mit dem Gasnetz der Stadtwerke verbunden werden.

Art. 47

Einmaliger Anschlussbeitrag; Beitragspflicht

Der einmalige Anschlussbeitrag wird für Gebäude erhoben, welche an das Versorgungsnetz angeschlossen werden. Er bemisst sich nach der Grösse des installierten Gaszählers. Die Beitragspflicht beginnt mit der Fertigstellung der Zuleitung.

Wird die Anschlussleitung nachträglich verstärkt, wird der Anschlussbeitrag nachbelastet aufgrund der Differenz zwischen bisherigem und neuem Erdgaszähler.

Art. 48

Anschlussleitung Allgemein

Die Lebensdauer einer Erdgashausanschlussleitung beträgt mindestens 50 Jahre. Wer eine neue Anschlussleitung oder die Änderung einer bestehenden Anschlussleitung bestellt, bezahlt eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Kosten; diese kann pauschaliert werden.

Die Anschlussleitungen der Wärmeversorgung umfassen die Anlagen vom Anschluss an die Haupt- oder Verteilleitung bis und mit der Messeinrichtung.

Besteht bei einem Anschluss kein Netznutzungsverhältnis, so können die Stadtwerke die Anschlussleitung verschliessen. Die Eigentümerschaft des Objekts bezahlt in diesem Fall eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Kosten.

V. Schlussbestimmung

Art. 49

Technische Richtlinien

Die Stadtwerke können technische Anschlussbedingungen (Werkvorschriften) und weitere Richtlinien erlassen, insbesondere über die Fernablesung von Messdaten sowie die technische Ausgestaltung von Hausinstallationen, private Transformatorstationen, privaten Energieerzeugungsanlagen und Notstromgruppen. Diese richten sich in der Regel nach den Richtlinien des jeweiligen Branchenverbands.

Art. 50

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.

Vom Stadtrat erlassen am 19. Dezember 2018

Stadtrat Gossau

Wolfgang Giella
Stadtpräsident

Toni Inauen
Stadtschreiber

1. Nachtrag¹⁾

Vom Stadtrat erlassen am 3. Dezember 2020.

Der Stadtrat hat den 1. Nachtrag per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

Stadtrat Gossau

Wolfgang Giella
Stadtpräsident

Toni Inauen
Stadtschreiber